

Kurztitel

Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 24/1983

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.03.1983

Text

§ 5. Eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.